



Gemeinde Wolfschlügen
Landkreis Esslingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
- zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.2021 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlügen am 21.09.2015 folgende Betriebssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.2021 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Wolfschlügen wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung“ geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- 4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung Wasserversorgung Wolfschlugen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung Wasserversorgung Wolfschlugen vom 24.07.2018 außer Kraft.

Wolfschlugen, den 19.01.2021



Ruckh
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. IV Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.